

Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK ist nicht nur bundes- sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die Mehrheit aller in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK begrüßt die Bestrebungen, das deutsche Sexualstrafrecht zu reformieren und internationale Verpflichtungen aus der sogenannten Istanbul Konvention umzusetzen. Auch auf Grund der aktuellen Ereignisse wird eine Reformierung nun auch auf politischer Ebene fraktionsübergreifend als „längst überfälligen Schritt“ unterstützt.¹ Der aktuelle Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) *Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung* (Bearbeitungsstand 15.07.2015) enthält aus Sicht des KOK begrüßenswerte Änderungen, vollzieht aber nicht den von verschiedenen Seiten geforderten Paradigmenwechsel, der nicht auf das Verhalten des Opfers sondern allein auf das Verhalten des Täters abzielt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Kommentierung und möchten diese Gelegenheit nutzen, auf einige Punkte aus Sicht der Praxis der Mitgliedsorganisationen hinzuweisen, aber auch unsere grundsätzlichen Bedenken mit dem vorgeschlagenen Referentenentwurf zum Ausdruck bringen.

I. Grundsätzliches zum Entwurf

Wir begrüßen und teilen die Sicht des BMJVs, dass die gegenwärtige Rechtslage unzureichend ist, um eine Reihe von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmtheit zu erfassen. Dies betrifft beispielsweise Übergriffe, bei welchen auf Grund von Überraschung oder Furcht kein Widerstand geleistet wurde. Erklärtes Ziel des Referentenentwurfs ist es, Fälle der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen, bei denen sich Strafbarkeitslücken gezeigt haben, durch entsprechende Änderungen der bestehenden Vorschriften im Strafgesetzbuch zu erfassen.² Das BMJV bezieht sich auch auf eine Entscheidung des EGMR, der in seinem Urteil vom 4. Dezember 2003 im Fall M. C. gegen Bulgarien die Auffassung vertreten hat, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und Artikel 8 EMRK verpflichtet sind, nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen

¹ So z.B. Frau Widmann-Mauz anlässlich der Verabschiedung der Mainzer Erklärung des CDU Bundesvorstandes 01/2016.

² Gesetzesbegründung S.1.

und effektiv zu verfolgen, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt keinen physischen Widerstand leistet, und sieht dies mit dem vorgelegten Referentenentwurf besser erfüllt.

Es wird in Deutschland seit geraumer Zeit diskutiert, ob eine weitergehende Reform notwendig ist, die einen Tatbestand schafft, bei welchem die Strafbarkeit allein an dem Fehlen eines Einverständnisses mit der sexuellen Handlung anknüpft, und nicht auf das Vorliegen einer Nötigung abzielt.³ Diese Position wird von einer Reihe von Expert*innen und Verbänden, wie bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Deutscher Juristinnenbund, Deutsches Institut für Menschenrechte oder Terre des Femmes, vertreten. Sie sieht vor, jegliche sexuelle Handlungen zu kriminalisieren, die ohne das Einverständnis der anderen Person vorgenommen werden. Der KOK schließt sich dieser Forderung an und erachtet eine strafrechtliche Regelung, die alle Fallkonstellationen einschließt, in denen eine Person eine sexuelle Handlung nicht abgelehnt hat oder ablehnen konnte, als notwendig. Ob nun eine (ausdrückliche) Zustimmung (verbal oder durch entsprechende nonverbale Hinweise) oder das Äußern einer Ablehnung (verbal oder durch entsprechende nonverbale Hinweise) als strafrechtliche Voraussetzung notwendig ist, wird unterschiedlich bewertet. Gemein haben die Vorschläge jedoch, dass alle Fälle, in denen der Täter sich über den Willen der Person hinwegsetzt, erfasst werden und es darüber hinaus keiner besonderen Lage o.ä. bedarf.⁴ Begründet wird diese Forderung eben mit Artikel 36 der Istanbul-Konvention, der die Vertragsstaaten verpflichtet, „sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person“ unter Strafe zu stellen. Auch der EGMR hatte zuvor in seiner Entscheidung *M. C. gegen Bulgarien* bereits daraufhin gewiesen, dass das allgemeine Rechtsverständnis zunehmend das Fehlen von Zustimmung als elementaren Bestandteil von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch versteht und oben genannte Verpflichtung aus Art. 3 und 8 EMRK abgeleitet.⁵

Auch in einigen anderen europäischen Ländern, wie beispielsweise Belgien und Irland, stellt das Strafrecht bereits jetzt das fehlende Einverständnis in den Mittelpunkt des Begriffs der *Vergewaltigung*.⁶

Eine derartige Änderung wurde auch bei einer Expert*innenanhörung im Bundestag diskutiert und seitens einiger Expert*innen empfohlen.⁷ Derzeit wird dies auch von der Reformkommission zur Überarbeitung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB geprüft, die das BMJV eingesetzt hat. Aus Sicht des KOK e.V. ist es bedauerlich, dass die angestoßene Diskussion nicht zu Ende geführt und die Empfehlungen der Reformkommission abgewartet werden. Die Begründung des Referentenentwurfs (S.11), dass dieser Paradigmenwechsel, welcher eine grundlegende Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB erfordere, aus

³ z. Bsp als eigene Strafvorschrift „unterhalb“ des §177 StGB (vgl. Prof. Renzikowski) oder als eine Erweiterung des § 177 StGB (vgl. Prof. Hörnle).

⁴ Für eine Übersicht der unterschiedlichen Formulierungen und ihrer Konsequenzen siehe: Hörnle, T. (2015) *Menschenrechtlicher Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention*, XI. Tabellarische Übersicht der Formulierungsoptionen, Deutsches Institut für Menschenrechte .

⁵ EGMR 04.12.2003 – 39272/98 (M.C. gegen Bulgarien) 163, siehe hierzu auch: Renzikowski (2015) *Stellungnahme für Rechtsausschuss des Bundestages*.

⁶ Prof. Renzikowski (2015) *Stellungnahme für Rechtsausschuss des Bundestages*, Öffentliche Anhörung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 27.01.2015, S. 10,

⁷ Rechtsausschuss des Bundestags, Öffentliche Anhörung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 27.01.2015

Zeitgründen nicht leistbar ist, ist zwar dem Grunde nachzuvollziehen, aber nicht in der Konsequenz. Denn in der Konsequenz wird gesagt, dass es darum geht, jetzt eine zügige Umsetzung zu betreiben und die Reformvorschläge im Späteren zu prüfen. Der KOK erachtet es jedoch als wichtig, die vorliegenden und sich in Erarbeitung befindlichen Expertisen zu nutzen, um auf deren Grundlage eine vollständige und in sich kohärente Reformierung vorzulegen. Die Problematik wird seit Jahren diskutiert und auch der nun vorliegende Referentenentwurf ist bereits über ein halbes Jahr alt. Der KOK ist selbstverständlich an einer zügigen Lösung des Problems interessiert, dies darf jedoch nicht auf Kosten der Qualität der Reform gehen. Mit der halbherzigen Umsetzung der Kritik aus der Praxis ist letztlich den Betroffenen nur eingeschränkt geholfen und möglicherweise eine Gelegenheit versäumt, Deutschlands Sexualstrafrecht mit den Vorgaben aus internationalem Recht in Einklang zu bringen.

II. Der Referentenentwurf im Einzelnen

Wie oben erläutert, erachtet der KOK e.V. vorliegenden Entwurf als nicht ausreichend, um alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen und empfiehlt eine umfassendere Reformierung des Sexualstrafrechts. Bezüglich des vorliegenden Entwurfs möchten wir auf einzelne Probleme aufmerksam machen und mindestens um Überarbeitung dieser Punkte bitten. Fokussieren möchten wir uns hierbei auf die vorgeschlagenen Änderungen in § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, wobei wir uns insbesondere auf die Arbeitsschwerpunkte des KOK zu den Themen Menschenhandel und Gewalt an Migrantinnen und unsere dahingehende spezifische Expertise beziehen werden.

Das BMJV konstatiert, dass innerhalb folgender Konstellationen eine Strafbarkeitslücke festgestellt worden ist:

- a. Fallgruppe 1: Zwischen der Gewalt bzw. der Drohung mit Gewalt und der sexuellen Handlung besteht kein finaler Zusammenhang (Finaler Zusammenhang bedeutet, Täter wendet Gewalt an, um sexuelle Handlung auszuführen.)
- b. Fallgruppe 2: Furcht vor Beeinträchtigungen, die keine Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte darstellen
- c. Fallgruppe 3: Nur subjektive schutzlose Lage
- d. Fallgruppe 4: Ausnutzen eines Überraschungsmoments

Diese Schutzlücken wurden auch von verschiedenen Frauenrechtsorganisationen identifiziert.⁸ Aus Sicht des KOK würden einige der geplanten Änderungen eine Verbesserung darstellen. Die Frage, ob durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen die Schutzlücken bzw. die oben dargestellten Fallgruppen umfänglich gefüllt werden, vermag der KOK nicht abschließend zu

⁸ siehe hier insbesondere: bff (2014) *Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar*; Rabe, H. / von Normann, J. (2014) *Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen*, Deutsches Institut für Menschenrechte.

bewerten. Wir möchten an dieser Stelle auf die spezielle Expertise der einschlägigen Expert*innen und Verbände verweisen und uns nach ein paar generellen Hinweisen hauptsächlich auf die geplanten Änderungen in § 179 Nr. 3 StGB-E konzentrieren und am Ende noch einige, zum Teil über das materielle Strafrecht hinausgehende, Hinweise geben.⁹

Allgemeiner Hinweis zur Gesetzesbegründung

Bei der Darstellung der betroffenen Personen ist darauf hinzuwirken, dass neben Frauen und Männern auch die Gruppe der inter- und transgeschlechtlichen Personen aufgenommen wird, um eine diskriminierende Darstellung zu vermeiden.

Hinweise zu § 179 StGB-E

1. § 179 StGB-E: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände
 - (1) Wer unter Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person
 1. (...) aufgrund eines körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist
 2. (...)
 3. Im Fall ihres Widerstandes ein empfindliches Übel befürchtet,

sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich von dieser Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Nummer 2 und 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 179 Abs. 1 StGB-E formuliert zunächst *die Ausnutzung der Lage* bevor die Nummern 1-3 aufgezählt werden.

Wir empfehlen, dass in die Gesetzesbegründung zunächst unter der Überschrift *Zu Buchstabe b* (§ 179 Abs. 1 StGB-E) eine nähere Begründung und Definition aufgenommen werden muss. Aus unserer Sicht wäre es zweckdienlich die Begriffe *Ausnutzung* und insbesondere *Lage* zu definieren, um klarzustellen, dass *Lage* nicht zeitlich begrenzt auf den Zeitraum des Übergriffs zu verstehen ist, sondern die Gesamtsituation, also auch die Situation des Opfers vor der Tat, in Betracht genommen werden muss. Erst im Anschluss hierzu sollte, wie bereits jetzt, in der Gesetzesbegründung mit den Erläuterungen zu § 179 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 StGB-E fortgefahren werden. Der konkrete Hinweis an dieser Stelle, dass die *Lage* auch einen längeren Zeitraum erfassen muss, würde unserer Meinung nach das Ziel der Gesetzesreformierung, die oben genannten Schutzlücken in der ersten Fallgruppe zu schließen, unterstützen.

Nummer 1:

§ 179 Abs. 1 StGB-E nennt psychische und physische Gründe für eine Widerstandsunfähigkeit. Als Beispiel für eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung wird im Referentenentwurf auch „schwerer

⁹ Für eine Analyse der bestehenden Schutzlücken siehe: Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), Februar 2016; Rabe, H. (2015) *Für eine zeitgemäße und menschenrechtskonforme Weiterentwicklung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung*, Deutsches Institut für Menschenrechte.

Schock“ (S. 15) benannt. Der KOK empfiehlt an dieser Stelle dringend die Gesetzesbegründung ausführlicher zu formulieren. Es muss klargestellt sein, dass hier nicht nur Schock im pathologischen Sinne gemeint ist, sondern all jene Situationen erfasst sind, in denen das Opfer durch eine schwere psychische Belastung, z.B. auf Grund von psychischer oder physischer Gewalt, zu keiner Handlung fähig ist, also demzufolge auch die Fälle der *Schockstarre*. Der Verweis der Gesetzesbegründung auf § 20 StGB lässt jedoch einen engen Anwendungsbereich vermuten. Unklar auch ist, wer konkret die Beurteilung der in der Gesetzesbegründung auf Seite 14 genannten *medizinischen-psychologischen* Kriterien vornimmt.

Nummer 3:

Durch diese Änderung sollen Fälle erfasst werden, in denen ein Opfer keinen Widerstand leistet, weil es im Falle des Widerstands ein empfindliches Übel befürchtet – also Fälle, in denen dem Opfer aus objektiver Sicht tatsächlich ein empfindliches Übel droht, das Opfer dies erkennt und es auch befürchtet. Anders als bisher in § 177 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht auf eine schutzlose Lage abgestellt, es sollen aber gleichwohl noch die Fälle vom bisherigen § 177 Abs. 1 Nr. 3 mit erfasst werden. Erfasst werden nach der Gesetzesbegründung – was aus Sicht des KOK von besonderer Wichtigkeit ist – auch Fälle, in denen dem Opfer kein tatsächliches Übel aus objektiver Ex-ante Sicht droht, es aber ein solches annimmt und deshalb keine Gegenwehr leistet. Übergriffe, wie oben in Fallgruppe 3 beschrieben, sollen hiermit strafbar sein, vorausgesetzt der Täter erkennt, dass das Opfer sich von einem empfindlichen Übels bedroht fühlt und nutzt die Lage aus. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Übel keine Konsequenz des Widerstands ist, sondern unabhängig davon droht, oder der Täter keinen Einfluss auf das Eintreten des Übels hat. Der KOK begrüßt diese Änderung, möchte aber auch hier auf das grundlegende Problem hinweisen: Wieder ist die Tatsache, dass sich der Täter über den Willen der Person hinwegsetzt, allein nicht ausreichend. Vielmehr muss er erkennen, dass sich das Opfer von einem empfindlichen Übel bedroht fühlt und diese Lage ausnutzen.

Zu begrüßen ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung darauf, dass eine enge zeitliche Kongruenz zwischen Widerstand und Übel nicht notwendig ist. Das Eintreten des empfindlichen Übels kann also auch zu einem späteren Zeitpunkt zu befürchten sein. Daher sei auch eine Finalität zwischen der vorangegangenen Gewalt und der sexuellen Handlung nicht erforderlich. Fraglich ist jedoch, ob diese wichtigen Hinweise an dieser Stelle in der Gesetzesbegründung auch in der späteren Praxis so angewandt werden. Aus diesem Grund spricht sich der KOK dafür aus, bereits früher einen eindeutigen Hinweis zu geben.

Ein in der Gesetzesbegründung angeführtes Beispiel zeigt, dass ein empfindliches Übel auch dann vorliegt, wenn eine Prostituierte gegen die ihr angetragene sexuelle Handlung nur deshalb keinen Widerstand leistet, weil sie befürchtet, andernfalls von ihrem Zuhälter geschlagen zu werden. Entscheidend ist hier, die subjektive Perspektive des Opfers, ein empfindliches Übel zu erleiden (S. 16). Wird diese Lage vom Freier erkannt und ausgenutzt, macht er sich nach § 179 StGB-E strafbar. Dieser Logik folgend, schließt ein solches Verständnis von Furcht vor empfindlichem Übel auch Fälle von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ein, in denen eine Person keinen Widerstand gegen sexuelle Handlungen durch Dritte leistet, da sie sonst ein empfindliches Übel seitens des

Menschenhändlers befürchtet. Dies würde aus unserer Sicht auch die Problematik der Strafbarkeit von Freiern von Betroffenen von Menschenhandel lösen, sofern die Freier die Lage der Prostituierten erkennen und ausnutzen.

Die Gesetzesbegründung erläutert das Verständnis für ein *empfindliches Übel*, welches nicht erfordert, dass das Opfer in der Tatsituation Furcht vor Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten haben muss. Die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter, wie zum Beispiel der persönlichen Freiheit oder des Eigentums, können abhängig vom Einzelfall ebenso ein empfindliches Übel darstellen, wie etwa die Sorge, im Weigerungsfall eine Kündigung zu erhalten oder ausländerrechtliche Konsequenzen erdulden zu müssen (S. 16-17).

Nach bisheriger Auslegung einer *Drohung mit empfindlichem Übel* nach § 240 StGB kann sich das angedrohte Übel auch gegen eine dritte Person richten, solange das in Aussicht gestellte Übel vom Nötigungsoffer als empfindliches Übel wahrgenommen wird und geeignet ist, die Willensfreiheit zu beeinflussen.¹⁰ Der Fall einer Person, die sich nicht gegen einen sexuellen Übergriff wehrt, weil sie ein Übel für eine ihr nahestehende Person, z.B. ihr Kind, befürchtet, wäre damit eingeschlossen. Aus Gründen der Klarstellung wäre es aus unserer Sicht sehr empfehlenswert, dies in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

In der Begründung wird weiter beschrieben, dass für ein Ausnutzen der Lage durch den Täter objektive Anknüpfungspunkte vorliegen müssen. Diese liegen zum Beispiel vor, wenn das Opfer und der Täter in einem Klima der Gewalt zusammenleben, und der Täter bereits mehrfach als Aggressor aufgetreten ist. Der Täter ist sich der Furcht des Opfers vor erneuten Gewalttätigkeiten bewusst und nutzt dies aus (S. 17). Der KOK begrüßt, dass diese Lücke benannt wird und somit geschlossen werden soll. Bestehen bleibt bei der vom BMJV vorgeschlagenen Herangehensweise das Problem, dass Fälle nicht erfasst werden, in denen der Täter nicht erkannt hat, dass das Opfer aus Furcht nicht handelt.

Bei Betroffenen von Menschenhandel ist es geradezu immanent, dass diese häufig in einem Klima von Gewalt (psychischer oder physischer) leben und arbeiten müssen. Wenn dies von Täter*innen ausgenutzt wird, muss dies zukünftig auch von § 179 Abs. 1 Nr.3 StGB-E erfasst sein, auch wenn dieses Klima der Gewalt möglicherweise nicht direkt von den ausnutzenden Täter*innen erzeugt wird. Möglicherweise wird es auch an dieser Stelle in der Praxis problematisch sein, nachzuweisen, dass der*die Täter*in vom *Klima der Gewalt* wusste. Die in der Gesetzesbegründung beschriebene Ausnahme für Fälle, bei denen eine Person von sich aus die Initiative zur sexuellen Handlung ergreift (Bsp. Arbeitnehmerin), um hierdurch ein befürchtetes empfindliches Übel abzuwenden, greift hier nicht, da bei Menschenhandel sexuelle Dienstleistungen aktiv anzubieten Teil der erzwungenen Handlungen ist oder sein kann.

Der KOK regt an, wie bereits in seiner Stellungnahme zur Formulierungshilfe der Umsetzung der Richtlinie 2011/36 vom September 2015 aufgenommen, dass die dortige geplante Strafbarkeit des Freiers in § 179 StGB-E aufgenommen werden soll. Hier ist das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung verletzt und ist daher an dieser Stelle anzusiedeln.

¹⁰ Vgl. Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.) *Gesamtes Strafrecht* 2. Aufl., Nomos Kommentar § 240 StGB RN: 17.

Auf diese Art und Weise wird auch in § 240 StGB- E argumentiert. Hier wird explizit Nummer 1 gestrichen und in § 179 aufgenommen, da der bisherige § 240 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 die sexuelle Selbstbestimmung schützte und eben nicht in erster Linie die Willensfreiheit.

zu Buchstabe c (§ 179 Abs. 2 StGB-E)

Ziel der Änderung:

Inhaltlich gewährleistet die Regelung unter Buchstabe c, dass die Strafbarkeit unter den Voraussetzungen von § 179 Abs. 1 StGB-E auch dann eintritt, wenn die sexuelle Handlung durch oder an Dritten durchgeführt wird.

In der Gesetzesbegründung werden u.a. folgende Fallbeispiele angeführt: ein Täter der dem Opfer, welches sich illegal in Deutschland aufhält, droht, eine Meldung an die Ausländerbehörde zu machen, wenn es sich weigern sollte, an einem Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen oder der Zuhälter, der die Prostituierte unter Androhung einer Freiheitsberaubung dazu bringt, sexuell mit einem Freier zu verkehren. Diese Beispiele unterstützen unserer Ansicht nach deutlich auch die Auffassung, dass Fälle von MH/S hier mit abgedeckt sind.

III. Abschließende Anmerkungen

Aus der Praxis der KOK-Mitgliedsorganisationen möchten wir in diesem Zusammenhang auf eine Fallkonstellation hinweisen, die dazu führt, dass die Verfahren bislang zum Teil eingestellt worden sind:

Wenn eine in der Prostitution tätige Person, das Fortführen der sexuellen Handlungen aus verschiedenen Gründen (z.B. weil plötzlich andere sexuelle Praktiken gefordert werden als vereinbart wurden) ablehnt und dies auch mündlich erklärt, wurden auf Grund des vorherigen Einverständnisses der nunmehr vorliegende entgegenstehende Wille der Prostituierten nicht mehr als strafrechtlich relevant gegen die Täter erfasst. Problematisch war hierbei vor allem, dass die Aussage der Prostituierten gegen die Aussage des Täters stand und durch die kurzfristige Willensänderung nicht mehr nachgewiesen werden konnte, dass in diesem Fall die Prostituierte nicht mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden war. Ergänzend konnte es sein, dass zusätzlich eine Gewalteinwirkung vom Täter ausgeübt worden ist oder die Prostituierte ein empfindliches Übel befürchtete.

Wir möchten darum bitten, dass diese Fallkonstellationen durch die Reformierung des Sexualstrafrechts zukünftig ebenfalls unter den §§ 177, 179 StGB erfasst werden und Berücksichtigung finden. Neben der notwendigen Reformierung der strafrechtlichen Tatbestände sind daher auch immer wieder interdisziplinäre Gespräche und Fortbildungen innerhalb der Justiz, auch gemeinsam mit Fachberatungsstellen und Opferschutzeinrichtungen gewinnbringend und notwendig.

Die Prüfung des Entwurfs kann unserer Meinung nach zu dem Ergebnis führen, dass bei den Klient*innen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel möglicherweise gegen die Täter*innen gleichzeitig Verfahren wegen Menschenhandel als auch

wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder – zukünftig – auch wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung besonderer Umstände eröffnet werden könnten.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass viele der Opferrechts- und Opferschutzmaßnahmen sich an dem Status der Betroffenen als Opfer von Menschenhandel orientieren. Dieser Status wird vielfach noch durch die strafrechtlichen Verfahren bestimmt. Bekanntlich sind die strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels ebenfalls sehr schwierig durchzuführen. Dennoch sollten dieser Status notwendigerweise immer auch Berücksichtigung finden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, um die notwendigen Opferrechts- und Opferschutzmaßnahmen einleiten zu können.

Abschließend möchte der KOK ausdrücklich darauf verweisen, dass für die Durchführung der Verfahren eine Begleitung der Betroffenen von entsprechenden Opferunterstützungseinrichtungen und Fachberatungsstellen sowie Opfer- und Traumambulanzen notwendig ist. Daher ist es dringend geboten, den Ausbau dieser Einrichtungen für Opfer sexualisierter Gewalt voranzubringen. Bei dem Ausbau und der Sicherung entsprechender Schutzmöglichkeiten, wäre möglicherweise auch mit einer entsprechenden Änderung des Anzeigeverhaltens der Betroffenen zu rechnen.